
VORENTWURF

UMWELTBERICHT

zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

der Gemeinde Rastow

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin



Schwerin, 27. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Darstellung der Bestandssituation und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	3
1.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ..	4
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen.....	6
2	BESCHREIBUNG BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	8
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	8
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	8
2.1.3	Schutzgut Fläche	10
2.1.4	Schutzgut Boden.....	10
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	11
2.1.6	Schutzgut Klima und Luft	11
2.1.7	Schutzgut Landschaft	12
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie.....	12
2.1.9	Wechselwirkungen.....	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	12
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.5	Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.....	15
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	16
3.1	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	16
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	16
3.3	Zusammenfassung.....	16
4	QUELLENVERZEICHNIS	19
4.1	Literatur	19
4.2	Gesetze und Richtlinien.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes 4
Abbildung 2: städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 14 auf Grundlage des Masterplanes 5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der vorkommenden Biotoptypen, örtliche Einordnung und ihre Bedeutung für den
Arten- und Biotopschutz..... 8

1 EINLEITUNG

1.1 Darstellung der Bestandssituation und Abgrenzung des Untersuchungsraumes ¹

Die Gemeinde Rastow verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan seit dem Jahr 1999.

Mit der vorliegenden 5. Änderung soll der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Rastow den geänderten Planungszielen der Gemeinde angepasst werden.

Der Flächennutzungsplan von Rastow wird nach der Gemeindefusion mit Fahrbinde im Jahr 2005 als Teilflächennutzungsplan fortgeführt.

„Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes erstreckt sich nach § 5 Baugesetzbuch auf das gesamte Gemeindegebiet. Seine unbefristete Geltungsdauer wird erst durch Aufhebung oder Änderung des Planes eingeschränkt.“

Der Teilflächennutzungsplan für die Gemeinde Rastow wurde nach den absehbaren Erfordernissen und den angestrebten Entwicklungszielen des Planungszeitraumes bis etwa zum Jahre 2015 – 2020 konzipiert (15 - 20 Jahre Entwicklungszeitraum). Dieser Entwicklungszeitraum ist erreicht. Einige Planausweisungen von weit reichender Bedeutung bereiten aber auch über diesen Zeitraum hinausgehende Entwicklungen vor. Da die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesse ständig neue Anforderungen stellen, kann es aber bereits vor Ablauf dieser Zeit zu Änderungen in Einzelbereichen kommen. ...

Das Plangebiet befindet sich ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 22 km nordwestlich der Stadt Ludwigslust, 30 km westlich der Stadt Parchim und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Neustadt Glewe, nördlich und südlich der „Amtsstraße“ und westlich der „Schulstraße“ am nordwestlichen Ortsausgang von Rastow. ...

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,7 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastow umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemeinde Rastow, Gemarkung Rastow, Flur 7,

Flurstücke: 27 (anteilig); 29 (anteilig); 130/1; 130/2; 131/1; 131/2; 132 (anteilig); 443/1; 455 (anteilig); 496/2 (anteilig); 511.

Die angrenzenden Nutzungen, sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen, landwirtschaftlich, gärtnerisch und wohnungstechnisch geprägt. Die umliegenden Wohngrundstücke sind mit ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden bebaut. Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Gemeinde Rastow.“

¹ ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begründung zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Rastow, Stand: Vorentwurf, Februar 2025.

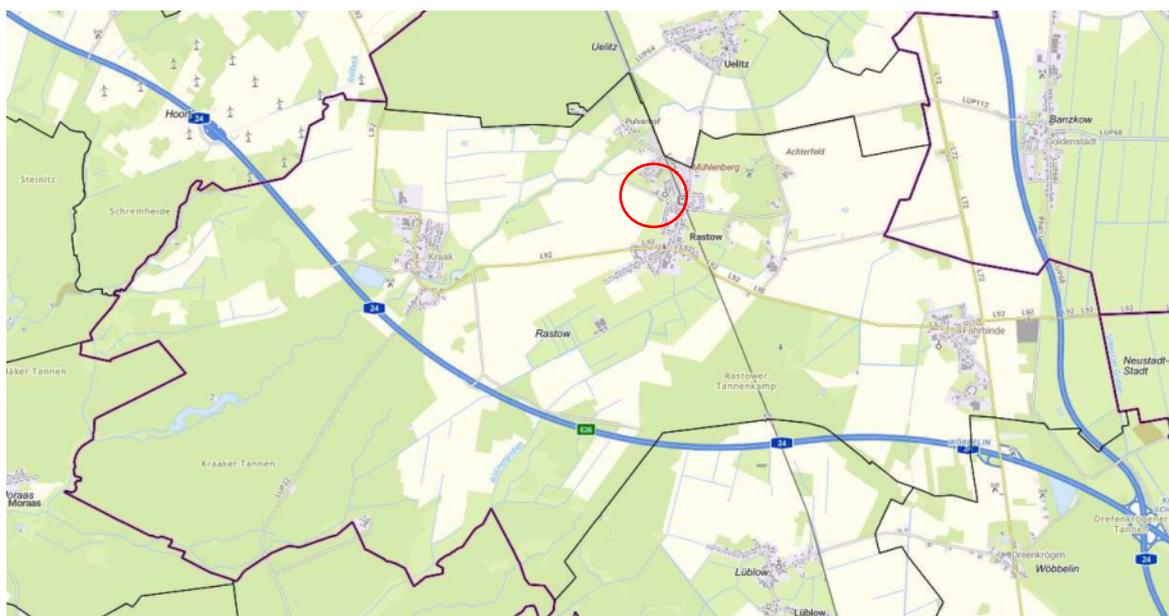


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes (Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025)

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes²

„Die Gemeinde Rastow verfolgt das Planungsziel, für den Änderungsbereich in Rastow rechtsverbindliche Festsetzungen zur Realisierung eines Schulcampus zu erarbeiten. Dies wird durch den, im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ erfolgen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ ist die städtebauliche Entwicklung des vorhandenen Schulstandortes der Regionalen Schule und der Grundschule (Dr.-Ernst-Alban-Schule). Hierzu ist die städtebauliche Anbindung der für den Schulbetrieb notwendigen Sport- und Spielflächen an den vorhandenen Schulstandort in Rastow notwendig. Teilflächen des Bebauungsplanes befinden sich im Außenbereich. Für die städtebauliche Steuerung der geplanten gemeindlichen Entwicklung ist es daher erforderlich, einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird die planungsrechtlichen Grundlagen nach § 30 Abs.1 BauGB legen. Die Gemeindevertretung von Rastow hat daher den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Das Verfahren des Bebauungsplanes der Gemeinde Rastow wurde auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes am 14.05.2024 eingeleitet.

Im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Rastow ist der betreffende Plangebietsteil als Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche mit der Nutzung als Sportanlage und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen worden. Diese Flächenausweisungen decken sich nicht mehr mit den aktuellen Planungszielen der Gemeinde sowie mit der tatsächlichen Nutzung. Somit kann die Übereinstimmung

² ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begründung zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Rastow, Stand: Vorentwurf, Februar 2025.

hinsichtlich der beabsichtigten baulichen Entwicklung momentan noch nicht aus dem F-Plan abgeleitet werden.

Diese Abweichungen wird die Gemeinde Rastow über eine 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB korrigieren. Das Änderungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan wurde am 14.05.2024 durch die Gemeinde Rastow eingeleitet.

Aufgrund der geänderten Planungsziele hat die Gemeinde Rastow die städtebauliche Entwicklung des betroffenen Planbereiches in Rastow erneut geprüft. Es wird festgestellt, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes und dem zukünftigen Teilflächennutzungsplan nicht entgegenstehen wird.

Die Abweichungen im Teilflächennutzungsplan wird die Gemeinde über die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB korrigieren.

Ziel der 5. Änderung ist die räumliche Anpassung der Gemeinbedarfsflächen incl. Der Sportflächen im Bereich des Schulcampus sowie die Ausweisung einer Wohnbaufläche als Allgemeines Wohngebiet südlich der Amtsstraße in Rastow.“



Abbildung 2: städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 14 auf Grundlage des Masterplanes (ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER)

Die Erarbeitung der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt durch das Architektur- und Stadtplanungsbüro Stutz & Winter, Schwerin.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: Zweck des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung [...] von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 39 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

§ 18 NatSchAG M-V: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Eine Ausnahme bilden u.A. 1. Bäume in Hausgärten, ausgenommen Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, 3. Pappeln im Innenbereich sowie 4. Bäume in Kleingartenanlagen. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde hat Ausnahmen von diesen Verboten zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 20 NatSchAG M-V: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 20 (1) beschriebenen Biotope mit der in der Anlage 2 beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die

Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn auch die Anforderungen von § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011)

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Siedlungsschwerpunkt sowie in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Durch die Amtsstraße verläuft ein von Hagenow nach Schwerin führendes regional bedeutsames Radroutennetz.

Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (LRP MV 2008)

Die Gemeinde Rastow liegt in einem Bereich mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen. Als Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen ist im Landschaftsrahmenplan die Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft genannt.

2 BESCHREIBUNG BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht insbesondere die menschliche Gesundheit im Vordergrund der Betrachtung. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen.

Die Gemeinde Rastow ist Kindertagesstätte, Grundschule, Hort, Schülerclub, Seniorenzentrum, Ärzten und Physiotherapie ausgestattet. Es gibt diverse Vereine und eine freiwillige Feuerwehr. Es sind mehrere Unternehmen (Land- und Forstwirtschaft und Handwerk), Dienstleistungsbetriebe und Versorgungseinrichtungen angesiedelt. Zudem ist im Gemeindehaus eine Bibliothek eingerichtet.

Durch eine entsprechende Anordnung der Sport- und Spielfelder werden die erforderlichen Grenzwerte auf die angrenzende Bebauung eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich (LÄRMSCHUTZ SEEBURG 2025).

Staubemissionen sind durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen im direkten Umfeld zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Flächen der Grund- und Regionalschule Rastow, zwei Wohngebäude, als Sportflächen genutzte Bereiche, Siedlungsgehölze, Verkehrsflächen sowie Rasen- und Staudenfluren. Die südlich der Amtsstraße liegende Teilfläche ist in landwirtschaftlicher Nutzung.

Nördlich und östlich grenzen Siedlungsbereiche, südlich weiträumige Ackerflächen und westlich Gehölzflächen sowie Grünland.

Tabelle 1: Liste der vorkommenden Biotoptypen, örtliche Einordnung und ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Biotop-Code	Bezeichnung	räumliche Einordnung	Erläuterung / Schutzstatus / Wertigkeit nach HZE
B	FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN		
		<i>noch in Bearbeitung</i>	
BBA	Älterer Einzelbaum (ab 157 cm Umfang)		§ 18 NatSchAG M-V Baumarten: hoch (Wertstufe 3)

BBJ	Jüngerer Einzelbaum (bis 157 cm Umfang, ab 100 cm gesetzl. geschützt)		Bäume in Kleingartenanlagen sind nicht gesetzl. geschützt mittel (Wertstufe 2)
R	STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN		
		<i>noch in Bearbeitung</i>	
A	ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOPE		
		<i>noch in Bearbeitung</i>	
P	GRÜNLAND DER SIEDLUNGSBEREICHE		
		<i>noch in Bearbeitung</i>	
O	SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN		
		<i>noch in Bearbeitung</i>	

Schutzgut Tiere

Der Planbereich befindet sich im Siedlungsbereich bzw. an diesen angrenzend. Die südlich der Amtsstraße liegenden Ackerflächen befinden sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 'Feldmark Rastow - Kraak' DE 2534-401 mit einer Gesamtgröße von 710 ha.

Bei Betrachtung der Fauna sind die besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG, insbesondere die geschützten Arten des Anhangs IV zu beachten.

Grundlage für die Betrachtung der streng geschützten Arten bilden die von LUNG M-V zur Verfügung gestellte Liste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (Stand Juli 2015) und die Liste Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Stand November 2016). Betrachtungsrelevante Arten sind jene streng geschützten Arten, welche ihr Habitat im Untersuchungsgebiet haben.

Im Zuge der Umsetzung des B-Planes sind Biotope der Verkehrsflächen, Siedlungsgehölze, Rasen- und Staudenfluren sowie Ackerflächen betroffen. Die Verkehrsflächen sind nicht als Habitat geeignet.

Im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen können Brutvögel und Fledermäuse ihr Habitat in Bäumen, in Gehölzflächen bzw. Hecken und in Gebäuden haben. Arten, welche im Geltungsbereich ihr Habitat haben, haben sich an die bestehenden Beeinträchtigungen, welche von der Siedlung ausgehen, angepasst.

Die Rasen- und Staudenfluren sind als Habitat für Reptilien geeignet. Das Vorkommen von Amphibien und Libellen kann aufgrund der fehlenden Feuchtlebensräume ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von einzelnen Hautflügler-, Tagfalter- und Laufkäfer-Arten kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, da es sich bei den beeinträchtigten Flächen nicht um spezielle Biotopausprägungen handelt und im Umfeld die Biotoptypen häufig verbreitet sind. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Lebensräume nicht vorhanden sind.

Nachfolgend sind die Tierarten bzw. Artengruppen aufgeführt, welche potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. nachgewiesen wurden und in Bezug auf die Bebauungsplanung weiter zu betrachten sind, weil durch das Vorhaben Beeinträchtigungen dieser Arten nicht oder nur in Verbindung mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

- Fledermäuse
- Vögel (Baum- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter, Bodenbrüter)
- Reptilien

Biologische Vielfalt

In Mecklenburg-Vorpommern wurde 2012 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz das Konzept "Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern" veröffentlicht. „Es enthält auf über 170 Seiten in 13 Aktionsfeldern Ziele und Maßnahmenvorschläge für den ländlichen Raum und die Küstengewässer. Basierend auf einer Analyse der Biologischen Vielfalt und ihrer Gefährdung und einer Betrachtung bisheriger Erfolge, wie z.B. des Moorschutzkonzepts, der Etablierung von Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) oder der umfangreichen Renaturierungen von Fließgewässern, werden in dem Konzept 73 Maßnahmen für den ländlichen Raum und die Küstengewässer vorgeschlagen.“³ (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE).

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um ein bereits in Nutzung befindliches Gebiet. Aus diesem Grund und auf Grund des oben beschriebenen Arteninventars sind durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt zu prognostizieren.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Ziel der Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist insbesondere die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme von unversiegelten/ unbeanspruchten Flächen zu erreichen.

Das Untersuchungsgebiet bezieht sich zum Teil auf Schul- und Wohnflächen, z.T. auf Flächen, die als Rasen-, Ruderal- und Ackerfläche genutzt werden. Diese werden z.T. versiegelt, z.T. teilversiegelt.

³ www.lung.mv-regierung.de, Zugriff: Februar 2025.

2.1.4 Schutzgut Boden

Als Bodenart sind Sand-Gley/ Braunerde- Gley (Braungley) auf Sandersanden, mit Grundwassereinfluß, eben bis flachwellig vorherrschend. ⁴

Die Versiegelung im Untersuchungsgebiet begrenzt sich auf die Gebäude inkl. ihrer Anbauten sowie Verkehrsflächen.

Durch Schadstoffeinträge aus dem Verkehr, Hausbrand und der Nutzung der Gärten kann das Planungsgebiet als gering belastet eingestuft werden.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in Bereichen besonderer Schutzwürdigkeit. ⁵

Der Grundwasserwasserkörper trägt die Bezeichnung MEL_SU_3_16 und hat eine Größe von etwa 697 km². Der Grundwasserkörper ist der Flussgebietseinheit Elbe und dem Wasserkörper Sude zuzuordnen. Hier ist die Grundwasserstufe GWS 6 (>19,9 dm).

Zuständig ist der Wasser und Bodenverband Schweriner See / Obere Sude. ⁶

Gemäß der Baugrunduntersuchungen der BAUSTOFF- UND UMWELTLABOR GMBH im Juli 2023 wurde im Plangebiet an insgesamt 7 Bohrstellen bei Sondierungen Grundwasser in einer Tiefe zwischen 1,00 m bis 2,00 m unter Geländeoberkante angetroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet befindet sich in der gemäßigttem Klimazone Mitteleuropas. Die Region liegt im Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima. Ganzjährig ist das Klima humid. Die Temperaturen nehmen zu und die Niederschläge nehmen ab in einem Gefälle von Nordwesten nach Südosten. ⁷ Die jährliche Niederschlagsmenge liegt in Schwerin bei 723 mm. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,6 °C bei einer mittleren Januar-temperatur von 1,1 °C und einem Julimittel von 18,6 °C (für die Wetterstation Schwerin). ⁸

Die Vegetationsperiode mit Lufttemperaturen von über 5 °C beginnt Ende März und endet Ende November. Die Hauptwachstumsperiode mit Lufttemperaturen von über 10 °C beginnt im langjährigen Mittel Ende April und endet Mitte Oktober und geht rund 264 Tage. ⁹

⁴ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025) – Geologische Übersichtskarten in Mecklenburg-Vorpommern im Maßstab 1:500.000, <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff: Februar 2025

⁵ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025) – Karten zu Wasserschutzgebieten, <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff: Februar 2025

⁶ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025) – Karten zu Fließgewässern, Standgewässern, Küstengewässern und Einzugsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff: Februar 2025

⁷ DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E. V. (DLR) – Earth Observation Center https://www.dlr.de/eoc/desktopdefault.aspx/tabid-10162/17341_read-41671/ Zugriff: Februar 2025

⁸ <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/schwerin-125/> Zugriff: Februar 2025

⁹ <https://www.norddeutscher-klimamonitor.de/klima/1986-2015/jahr/vegetationsperiode/mecklenburg-vorpommern/coastdat-1.html> Zugriff: Februar 2025

Im Untersuchungsgebiet treten Emissionen aus dem Straßenverkehr und Siedlungsbereich auf. Im Hinblick auf die Lufthygiene kann der Untersuchungsbereich durch Hausbrand und Straßenverkehr als gering belastet gelten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ mit der naturräumlichen Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“. ¹⁰

Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“ hat eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Im Untersuchungsgebiet zeichnet sich das Landschaftsbild durch die vorhanden Bebauung und südlich der Amtsstraße durch weitläufige Acker- und Grünlandflächen aus. Entlang der Verkehrswege befinden sich Heckenstrukturen oder Bäume.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

Es sind im Untersuchungsgebiet keine Kulturgüter vorhanden. Sonstige Sachgüter beschränken sich auf das Vorhandensein von Gebäuden inklusive Nebenanlagen aus der Kleingartennutzung. Die Nutzung der Freiflächen ist nicht von Bedeutung.

2.1.9 Wechselwirkungen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Untersuchungsgebiet ist dieses Wirkungsgeflecht durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich üblicherweise bei geplanten Bebauungen durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Das Untersuchungsgebiet ist westlich der bestehenden Bebauung nicht bebaut und weist dadurch keine Versiegelung von Boden auf. Die Nutzung durch den Menschen (Siedlung) bedingt eine geringe Belastung des Klimas durch Hausbrand und Verkehr.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung beinhaltet die grundsätzliche Veränderung des westlichen Plangebietes in eine Sportanlage und der südlichen Ackerfläche in Wohnbebauung. Durch die angrenzenden Gebäude, Verkehrswege etc. und den damit verbundenen Nutzungen sind bereits entsprechende Auswirkungen vorhanden.

¹⁰ Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025

Bei Durchführung der Planung werden die aktuellen Rasen- und Staudenflächen bzw. Ackerflächen überbaut. Die vorhandenen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt gehen verloren bzw. die Lebensraumqualität für Tiere, die diese Biotope nutzen, z.B. Vögel, wird weiter eingeschränkt.

Z.T. werden sich aufgrund der zukünftig höheren Strukturvielfalt durch unterschiedliche Gärten auf den Grundstücken aber auch andere Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können.

Die zusätzlichen Bodenversiegelungen, in Folge der zusätzlichen Bebauung und Schaffung der Verkehrswege, werden die Eigenschaften der derzeit nicht versiegelten Böden verändern. Z.B. werden der Bodenwasserhaushalt und die Wärmeleitfähigkeit gestört, wodurch sich das Mikroklima ändert. Zudem wirken sich die Bodenversiegelungen auch auf das Schutzgut Wasser aus, der Oberflächenabfluss nimmt zu.

Nach NatSchAG M-V nicht geschützte Bäume können ohne weitere Genehmigung gerodet werden, was im schlimmsten Fall den kurzzeitigen Verlust aller vorhandenen Bäume im Untersuchungsgebiet zur Folge haben könnte. Damit einhergehend ist mit einem Verlust von Lebensräumen für die vor Ort anzutreffende Fauna und mit mikroklimatischen Veränderungen zu rechnen.

Mittelfristig wird dieser Verlust durch die Anpflanzung der Straßenbäume und da davon auszugehen ist, dass auf den Grundstücken auch wieder Hecken und Bäume gepflanzt werden, kompensiert.

Aufgrund der geplanten Bebauung ist von einer negativen Veränderung der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auszugehen.

Die Veränderung für das Schutzgut Mensch durch die intensivere Nutzung und stärkere Lärmbelastung wird als nicht erheblich eingeschätzt, da diese Situation im angrenzenden Bereich in dieser Form bereits vorhanden ist.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung bleibt die Ackerflächen weiterhin in Nutzung und die Rasen- und Staudenfluren bleiben erhalten. Die dort lebenden Tiere und Pflanzen behalten ihren Lebensraum.

Die Ackerfläche würde weiter als solche genutzt werden, was auf längere Sicht zu einer weiteren Verschlechterung des Bodenzustandes führen könnte.

Die Situation für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Landschaft würde sich durch Nutzungsaufgaben verbessern.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes zielt darauf ab, ein Allgemeines Wohngebiet südlich der Amtsstraße sowie Flächen für den Gemeinbedarf auszuweisen.

Dadurch werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet und Tier- und Pflanzenarten ggf. beeinträchtigt.

Bei den Gebäuderückbaumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung potentiell vorhandener Brutvögel oder Fledermäusen kommen. Um dies auszuschließen, muss der Rückbau der Gebäude im Zeitraum November – Februar erfolgen oder vor dem Rückbau eine artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen eingeleitet werden.

Auch bei Umbaumaßnahmen an der Außenhülle oder des Dachbereiches von Bestandsgebäuden ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Begutachtung auf mögliche Brutstätten von Fledermäusen und Vögel durchzuführen.

Zum Schutz der auf dem Plangebiet potentiell vorkommenden Bodenbrüter sind die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Alternativ sind die betroffenen Vegetationsflächen ab Anfang März regelmäßig zu mähen oder entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Erschließungs- und Baumaßnahmen sind nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, sondern nur am Tage durchzuführen. Mögliche Beeinträchtigungen auf Fledermäuse werden dadurch ausgeschlossen.

Der für den Sportplatz und Nebenanlagen vorgesehene Bereich ist im Jahr vor der Realisierung der Maßnahme nochmals auf Zauneidechsen zu untersuchen. Bei einem Nachweis der Zauneidechse ist der betroffene Bereich mittels eines Schutzzaunes einzuzäunen und vorkommende Zauneidechsen durch Fachpersonal abzusammeln und in geeignete Quartiere umzusetzen.

Zudem ist zu beachten, dass gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen.

Bei den Arbeiten ist der Gehölzschutz gemäß DIN 18920 zu beachten. Der Kronentraufbereich der Bäume ist mittels Bauzaun und Stämme ggf. mit einem Brettermantel zu schützen. Im Bereich der Baumhecke an der Amtsstraße sind die Arbeiten im Kronentraufbereich der Bäume in Handschachtung durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der Umsetzungsproblematik von grünplanerischen Festsetzungen auf privaten Grundstücken erfolgt die Kompensation nur in geringem Maße innerhalb des Plangebietes.

Für den Verlust von gesetzlich geschützten und weiteren Bäumen ist im Bereich der Erschließungsstraßen die Pflanzung von insgesamt 20 Bäumen vorgesehen.

Im Bereich des Schulcampuses ist die Pflanzung von weiteren Bäumen auf den Schulhofflächen und den Wegen geplant.

Südlich des Wohngebietes ist zur Abschirmung gegenüber der Ackerlandschaft eine Heckenpflanzung vorgesehen.

Die weiteren erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes.

Zum einen ist die Anpflanzung einer Hecke westlich von Rastow auf einem 10 m breiten Teilstücks des Flurstücks 496/2, Flur 7, Gemarkung Rastow vorgesehen.

Östlich der Ortslage Kraak ist des Weiteren auf dem Flurstück 27, Flur 9 (anteilig) ein ca. 14.000 m² großes Teilstück der 39.357 m² große Ackerfläche in eine extensive Mähwiese umzuwandeln.

Diese Maßnahme dient der Optimierung des Habitats für den Ortolan als Zielart im Vogelschutzgebiet.

2.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten entfällt

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Eine detaillierte floristische und faunistische Kartierung erfolgte, bis auf die Ausnahme Brutvögel und Zauneidechse, nicht.

Aufgrund der Lage und Nutzung war zu Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens eine Biotopkartierung und Potentialabschätzung für Pflanzen und Tiere ausreichend.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung des Einhaltens der Festsetzungen des Bebauungsplanes obliegt der Gemeinde. Die Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge von Rückbau, Baumfällungen und der Erschließungsarbeiten ist ebenfalls zu kontrollieren.

3.3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rastow verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan seit dem Jahr 1999.

Mit der vorliegenden 5. Änderung soll der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Rastow den geänderten Planungszielen der Gemeinde angepasst werden.

Der Flächennutzungsplan von Rastow wird nach der Gemeindefusion mit Fahrbinde im Jahr 2005 als Teilflächennutzungsplan fortgeführt.

„Die Gemeinde Rastow verfolgt das Planungsziel, für den Änderungsbereich in Rastow rechtsverbindliche Festsetzungen zur Realisierung eines Schulcampus zu erarbeiten. Dies wird durch den, im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ erfolgen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ ist die städtebauliche Entwicklung des vorhandenen Schulstandortes der Regionalen Schule und der Grundschule (Dr.-Ernst-Alban-Schule). Hierzu ist die städtebauliche Anbindung der für den Schulbetrieb notwendigen Sport- und Spielflächen an den vorhandenen Schulstandort in Rastow notwendig. Teilflächen des Bebauungsplanes befinden sich im Außenbereich. Für die städtebauliche Steuerung der geplanten gemeindlichen Entwicklung ist es daher erforderlich, einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird die planungsrechtlichen Grundlagen nach § 30 Abs.1 BauGB legen. Die Gemeindevertretung von Rastow hat daher den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Das Verfahren des Bebauungsplanes der Gemeinde Rastow wurde auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Kommunalverfassung des

Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes am 14.05.2024 eingeleitet.

Im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Rastow ist der betreffende Plangebietsteil als Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche mit der Nutzung als Sportanlage und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen worden. Diese Flächenausweisungen decken sich nicht mehr mit den aktuellen Planungszielen der Gemeinde sowie mit der tatsächlichen Nutzung. Somit kann die Übereinstimmung hinsichtlich der beabsichtigten baulichen Entwicklung momentan noch nicht aus dem F-Plan abgeleitet werden.

Diese Abweichungen wird die Gemeinde Rastow über eine 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB korrigieren. Das Änderungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan wurde am 14.05.2024 durch die Gemeinde Rastow eingeleitet.

Aufgrund der geänderten Planungsziele hat die Gemeinde Rastow die städtebauliche Entwicklung des betroffenen Planbereiches in Rastow erneut geprüft. Es wird festgestellt, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 14 „Schulcampus Rastow“ der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes und dem zukünftigen Teilflächennutzungsplan nicht entgegenstehen wird.

Die Abweichungen im Teilflächennutzungsplan wird die Gemeinde über die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB korrigieren.

Ziel der 5. Änderung ist die räumliche Anpassung der Gemeinbedarfsflächen incl. Der Sportflächen im Bereich des Schulcampus sowie die Ausweisung einer Wohnbaufläche als Allgemeines Wohngebiet südlich der Amtsstraße in Rastow.“

Die Erarbeitung der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt durch das Architektur- und Stadtplanungsbüro Stutz & Winter, Schwerin.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes zielt darauf ab, ein Allgemeines Wohngebiet südlich der Amtsstraße sowie Flächen für den Gemeinbedarf auszuweisen.

Dadurch werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet und Tier- und Pflanzenarten ggf. beeinträchtigt.

Bei den Gebäuderückbaumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung potentiell vorhandener Brutvögel oder Fledermäusen kommen. Um dies auszuschließen, muss der Rückbau der Gebäude im Zeitraum November – Februar erfolgen oder vor dem Rückbau eine artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen eingeleitet werden.

Auch bei Umbaumaßnahmen an der Außenhülle oder des Dachbereiches von Bestandsgebäuden ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Begutachtung auf mögliche Brutstätten von Fledermäusen und Vögel durchzuführen.

Zum Schutz der auf dem Plangebiet potentiell vorkommenden Bodenbrütern sind die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Alternativ sind die betroffenen Vegetationsflächen ab Anfang März regelmäßig zu mähen oder entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Erschließungs- und Baumaßnahmen sind nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, sondern nur am Tage durchzuführen. Mögliche Beeinträchtigungen auf Fledermäuse werden dadurch ausgeschlossen.

Der für den Sportplatz und Nebenanlagen vorgesehene Bereich ist im Jahr vor der Realisierung der Maßnahme nochmals auf Zauneidechsen zu untersuchen. Bei einem Nachweis der Zauneidechse ist der betroffene Bereich mittels eines Schutzzaunes einzuzäunen und vorkommende Zauneidechsen durch Fachpersonal abzusammeln und in geeignete Quartiere umzusetzen.

Zudem ist zu beachten, dass gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen.

Bei den Arbeiten ist der Gehölzschutz gemäß DIN 18920 zu beachten. Der Kronentraufbereich der Bäume ist mittels Bauzaun und Stämme ggf. mit einem Brettermantel zu schützen. Im Bereich der Baumhecke an der Amtsstraße sind die Arbeiten im Kronentraufbereich der Bäume in Handschachtung durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der Umsetzungsproblematik von grünplanerischen Festsetzungen auf privaten Grundstücken erfolgt die Kompensation nur in geringem Maße innerhalb des Plangebietes.

Für den Verlust von gesetzlich geschützten und weiteren Bäumen ist im Bereich der Erschließungsstraßen die Pflanzung von insgesamt 20 Bäumen vorgesehen.

Im Bereich des Schulcampuses ist die Pflanzung von weiteren Bäumen auf den Schulhofflächen und den Wegen geplant.

Südlich des Wohngebietes ist zur Abschirmung gegenüber der Ackerlandschaft eine Heckenpflanzung vorgesehen.

Die weiteren erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes.

Zum einen ist die Anpflanzung einer Hecke westlich von Rastow auf einem 10 m breiten Teilstück des Flurstücks 496/2, Flur 7, Gemarkung Rastow vorgesehen.

Zum anderen erfolgt östlich der Ortslage Kraak auf dem Flurstück 27, Flur 9 (anteilig) die Umwandlung einer ca. 14.000 m² großen Ackerfläche in eine extensive Mähwiese.

4 QUELLENVERZEICHNIS

4.1 Literatur

- ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Planbegründung zum Bebauungsplanes Nr. 14, „Schulcampus Rastow“ der Gemeinde Rastow. Stand: Vorentwurf 18.02.2025, Schwerin.
- ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begründung zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Rastow. Stand: Vorentwurfsfassung 19.02.2025, Schwerin.
- BAUSTOFF- UND UMWELTLABOR (2023): Rastow, Neubau Sportplatz – Baugrunduntersuchung –, Friedrichsmoor
- LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN AMT FÜR GEOINFORMATION, VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN: Geoportal M-V, Zugriff: Februar 2025.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, Heft 2, Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN 2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: Februar 2025.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Baumschutzkompensationserlass – Mecklenburg-Vorpommern- vom 15. Oktober 2007 (ABl. Nr. 44 vom 29.10.2007 S. 530)
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg –Vorpommern. Schwerin.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Schwerin.

4.2 Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S.3634), Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728 (Quelle: www.juris.de, Zugriff: März 2021)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465 (Quelle: www.juris.de, Zugriff: März 2021)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; 2021, 123, Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.12.2020 I 2694 (Quelle: www.juris.de, Zugriff: März 2021)